

Seit 1935 bieten wir alleinerziehenden Eltern,
Frauen und Kindern Schutz und Hilfe.

cura
familia
Wir tragen Sorge



Statuten
Version 2023

Inhalt

1.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Arten von Mitgliedern	3
Art. 5	Aufnahme, Ehrenmitgliedschaft	4
Art. 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
3.	Organisation	5
Art. 7	Organe	5
	A. Vereinsversammlung	5
Art. 8	Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung	5
Art. 9	Einberufung	5
Art. 10	Leitung	6
Art. 11	Aufgaben	6
Art. 12	Abstimmungen, Wahlen	7
Art. 13	Protokoll	7
	B. Vorstand	7
Art. 14	Zusammensetzung, Amtsdauer	7
Art. 15	Konstituierung, Kommissionen, Zeichnungsrecht	7
Art. 16	Einberufung, Vorstandsbeschlüsse	8
Art. 17	Aufgaben und Delegation	8
Art. 18	Entschädigung	9
Art. 19	Information	9
	C. Revisionsstelle	9
Art. 20	Aufgaben und Amtsdauer	9
4.	Finanzen	9
Art. 21	Vereinsvermögen	9
Art. 22	Mitgliederbeiträge	10
Art. 23	Jahresrechnung	10
5.	Auflösung und Liquidation	10
Art. 24	Antrag auf Auflösung, Verwendung des Liquidationsüberschusses	10
6.	Schlussbestimmungen	10
Art. 25	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	11
Art. 26	Inkrafttreten	11

Wo diese Statuten Organe, Funktionen oder Personen bezeichnen, gelten sie für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen cura familia besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 4411 Seltisberg, Rebhaldenstrasse 25.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt, alleinstehenden Müttern und Vätern, Frauen und Kindern Hilfe und Schutz zu bieten sowie Familien und Einzelpersonen bei Bedarf finanzielle oder sonstige Unterstützung zu gewähren.

Diesen Zweck erreicht der Verein unter anderem durch

- a) die 100%ige Beteiligung an der «Heime Auf Berg AG Seltisberg»
- b) Zurverfügungstellung der für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Infrastrukturen.
- c) die Unterstützung von Familien und Einzelpersonen vorwiegend in den Gemeinden des Kantons Baselland.
- d) Zusammenarbeit mit anderen der Fürsorge dienenden oder sozialen Institutionen und Koordination von entsprechenden Angeboten.

Hilfeleistung und Unterstützung sind an keine Konfession oder Religion gebunden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche wie auch juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder des Katholischen Fürsorgevereins Baselland sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder, wobei sowohl Behörden als auch Vereine, welche ein Interesse an den Bestrebungen des Katholischen Fürsorgevereins haben, Mitglieder werden können.

- c) Ehrenmitglieder, d.h. Personen, welche sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahme, Ehrenmitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt gestützt auf seinen schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Auf Antrag des Vorstandes gegenüber der Vereinsversammlung kann Personen, die sich um die Belange des Vereins ausserordentlich verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Konkurs oder Liquidation des Vereins
- c) durch Austritt
- d) Die Austrittserklärung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Vereinsjahres, 31. Dezember, erfolgen.
Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen oder wenn das Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat.
- e) durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zu Handen der Vereinsversammlung zu richten.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollen, verlangt.

Art. 9 Einberufung

Die schriftliche Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen, das in den Zuständigkeitsbereich der Vereinsversammlung fällt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen haben spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 9 bis: Virtuelle Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Vorstand regelt die Verwendung der elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Vereinsversammlung unmittelbar übertragen werden;

c) sämtliche Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;

d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Vereinsversammlung technische Probleme auf, sodass die Vereinsversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss diese wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Vereinsversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 10 Leitung

Die Präsidentin, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung das Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz führt.

Die Versammlungsleitung bestimmt die Stimmzähler und den Protokollführer, die beide nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Art. 11 Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Katholischen Fürsorgevereins Baselland. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht sowie des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Stellungnahme unterbreitet
- f) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss
- g) Beschluss über Auflösung, Fusion und Liquidation des Katholischen Fürsorgevereins Baselland
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Alle anderen Befugnisse, einschliesslich Grundstücksgeschäfte, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 12 Abstimmungen, Wahlen

Die statutenmässig einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen die geheime Durchführung verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Über nicht traktandierte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden.

Für die Änderung der Statuten, zukünftige Fusionen oder bei Auflösung des Vereins sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 13 Protokoll

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist von der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Konstituierung, Kommissionen, Zeichnungsrecht

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin und einen Finanzverantwortlichen. Er regelt die Einzelheiten bezüglich seiner Tätigkeit, Organisation und Kompetenzen.

Der Vorstand kann Kommissionen, Spezialkommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Funktionen ernennen.

Zeichnungsberechtigt ist die Präsidentin zusammen mit jedem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 16 Einberufung, Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.

Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine solche verlangt.

Soweit die Statuten oder Reglemente nichts anderes vorsehen, trifft der Vorstand seine Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll aufzuführen.

Art. 17 Aufgaben und Delegation

Der Vorstand hat neben den ihm von Gesetz und in anderen Bestimmungen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen;
- b) er beschliesst über die laufenden Geschäfte und kontrolliert deren Ausführung;
- c) er bereitet die Anträge an die Vereinsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- d) er entscheidet über die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel;
- e) er erstellt die Jahresrechnung und genehmigt das Jahresbudget; ausserdem regelt er die Finanzkompetenzen;
- f) ist zuständig für den Kauf, Verkauf und die Belastung von Liegenschaften, wobei für die Beschlussfassung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist;
- g) er beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern;

h) er erledigt alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten explizit in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand kann einzelne der ihm zustehenden Kompetenzen an die Präsidentin oder an Vorstandsmitglieder delegieren. Über den Umfang der Delegation an die Präsidentin bzw. an Vorstandsmitglieder kann der Vorstand besondere Reglemente erlassen.

Art. 18 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder des Vereins gehen in ihrer Aufgabe einer uneigennütigen Tätigkeit nach. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder, die der Uneigennützigkeit Rechnung zu tragen hat, wird in einem Reglement geregelt.

Art. 19 Information

Der Vorstand kann einmal jährlich die Vereinsmitglieder zu einem Informationsaustausch einladen.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Aufgaben und Amtsdauer

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist.

4. Finanzen

Art. 21 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins, welches für die Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt wird, wird wie folgt geäuftet:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Freiwillige Beiträge und Spenden
- c) Erlös aus Naturalgaben
- d) Legate und andere Schenkungen

- e) Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsaktionen
- f) Allfällige Staatsbeiträge
- g) Ertrag des Vermögens
- h) Mietzinseinnahmen

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dieser liegt zwischen 20 bis 50 Franken für Einzelmitglieder und 50 bis 100 Franken für Kollektivmitglieder. Der effektiv zu bezahlende Betrag wird innerhalb dieser Grenzen von der Vereinsversammlung für jedes Jahr festgelegt und im entsprechenden Protokoll festgehalten. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften, jeweils auf Ende des Kalenderjahres zu erstellen.

5. Auflösung und Liquidation

Art. 24 Antrag auf Auflösung, Verwendung des Liquidationsüberschusses

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann beantragt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von Mitgliedern, wenn ihre Stimmzahl $\frac{2}{3}$ der Gesamtstimmzahl des Vereins übersteigt.

Der Antrag auf Auflösung und Liquidation wird in einer vom Vorstand für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung zur Behandlung und Entscheidung gebracht.

Falls der Verein aufgelöst wird, wird das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck zugewandt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Soweit in diesen Statuten keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 26 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 30. August 2023 in Seltisberg zum Beschluss erhoben und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. September 2021.

cura familia

Seltisberg, 30. August 2023

Die Präsidentin

Vorstandsmitglied

Protokollführerin